

LCGB-INFO



GESETZLICHER JAHRESURLAUB

Bezahlter Jahresurlaub	Arbeitnehmer und Auszubildende	26 Tage
Zusätzlicher bezahlter Urlaub für behinderte Arbeitnehmer	Kriegsversehrte, Arbeitsunfallopfer, Behinderte (Arbeitnehmer mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen, psychischen und/oder psychosozialen Behinderung)	6 Tage
Zusätzlicher bezahlter Urlaub für den Tage- und Untertagebau	Technisches Personal im Tage- und Untertagebau	3 Tage
Zusätzlicher bezahlter Jahresurlaub bei verkürzter wöchentlicher Ruhezeit	Arbeitnehmer und Auszubildende, ohne unterbrochene wöchentliche Ruhezeit von 44 Stunden	6 Tage

ACHTUNG

Die Urlaubstage sind gesetzlich festgelegt. Vertragliche, individuelle oder kollektive Vorschriften können gegebenenfalls bessere Regelungen vorsehen.

AUSSERORDENTLICHER GESETZLICHER URLAUB

Heirat/Partnerschaft		
Heirat des Arbeitnehmers	Arbeitnehmer und Auszubildende	3 Tage
Eintragung der Partnerschaft des Arbeitnehmers		1 Tag
Heirat eines Kindes des Arbeitnehmers		1 Tag
Geburt/Adoption		
Geburt eines ehelichen/anerkannten unehelichen Kindes	Für den Vater oder die Person, die nach geltendem nationalen Recht aufgrund des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des Kindes oder des betreffenden Elternteils, als gleichwertiger zweiter Elternteil anerkannt ist.	10 Tage
Aufnahme eines Kindes von < 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption (außer bei Adoptionsurlaub)	Arbeitnehmer und Auszubildende	10 Tage
Tod		
Tod eines minderjährigen Kindes (< 18 Jahre)	Arbeitnehmer und Auszubildende	5 Tage
Tod des Ehe-/Lebenspartners		3 Tage
Tod eines Verwandten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner		3 Tage
Tod eines Verwandten 2. Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner		1 Tag
Wohnsitzwechsel		
Wohnsitzwechsel (nur einmal innerhalb von 3 Jahren außer Wohnsitzwechsel aufgrund von beruflichen Gründen)	Arbeitnehmer und Auszubildende	2 Tage
Unfall oder dringende bzw. schwerwiegende medizinische Gründe		
Urlaub in Fällen höherer Gewalt bei Krankheit oder Unfall	Im Falle von höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen bei Krankheit oder Unfall, die die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmers erforderlich machen	1 Tag innerhalb eines Beschäftigungszeitraums von 12 Monaten
Urlaub für pflegende Angehörige	Persönliche Pflege oder Hilfe eines Familienmitglieds oder einer Person im Haushalt des Arbeitnehmers, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen (vom Arzt attestiert), die Fähigkeit und Autonomie des Familienmitglieds (Mutter, Vater, Ehe-/Partner, Kinder) oder der Person im selben Haushalt so einschränkt, dass sie nicht in der Lage ist, physische, kognitive oder psychologische Beeinträchtigungen oder gesundheitsbezogene Einschränkungen oder Anforderungen auszugleichen oder selbständig zu bewältigen	5 Tage innerhalb eines Beschäftigungszeitraums von 12 Monaten



Muer e Schrëtt
viraus



Urlaubstage

LCGB-INFO

SONDERURLAUB

Mutterschaftsurlaub	Arbeitnehmer und Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> » 8 Wochen vor der Geburt » 12 Wochen nach der Geburt
Adoptionsurlaub	Personen, die ein oder mehrere Kind(er) adoptieren, die noch nicht für das erste Schuljahr der Primärschule zugelassen sind	12 Wochen
Elternurlaub	Eltern eines Kindes von weniger als 6 Jahren <i>(bei Adoptivkindern sind es weniger als 12 Jahre)</i>	Vollzeit: 4 oder 6 Monate <i>Nur mit Arbeitgebererlaubnis:</i> Teilzeit: 8 oder 12 Monate Flexibler Elternurlaub: <ul style="list-style-type: none"> » 4 x 1 Monat Vollzeit oder » 1 Tag/Woche über einen Zeitraum von max. 20 Monaten
Urlaub aus familiären Gründen	Pro Kind von 0-4 Jahre	12 Tage
	Pro Kind von 4-13	18 Tage
	Bei stationärer Behandlung von Kindern zwischen 13-18 Jahre	5 Tage
	<i>Verlängerbar auf maximal 52 Wochen über eine Periode von 104 Wochen im Falle einer Schwersterkrankung des Kindes. Für behinderte Kinder mit Anspruch auf Sonderzulage verdoppelt sich die jeweilige Zahl an Urlaubstagen</i>	
Jugendurlaub	Arbeitnehmer, die die Entwicklung von Jugendaktivitäten unterstützen	60 Tage, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode
Politikurlaub	Bei einem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Gemeinderat ausüben	Zwischen 2 und 40 Stunden/Woche
	Personen, mit Abgeordnetenmandat	Max. 20 Stunden
Sporturlaub	Spitzensportler, Betreuungspersonal, Schieds- und Linienrichter	12 Tage/Jahr
	Technische und verwaltungstechnische Führungskräfte	50 Tage/Jahr und Organisation, der sie angehören
Urlaub für Entwicklungshilfe	Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die daneben eine andere berufliche Tätigkeit ausüben	6 Tage/Jahr
Kultururlaub	Arbeitnehmer, die als Kulturschaffende gelten	12 Tage/Jahr
	Arbeitnehmer im Verwaltungskader nationaler Verbände und Netzwerke des Kultursektors	Variiert je nach Anzahl der aktiven Mitglieder innerhalb der Verbände
	Arbeitnehmer, die von nationalen Verbänden und Netzwerken des Kultursektors für die Teilnahme an hochrangigen Kulturveranstaltungen in Luxemburg benannt sind	Der Verband verfügt über ein Kontingent von 50 Tagen/Jahr
Urlaub für Freiwillige von Brandschutz-, Hilfs- und Rettungsdiensten	Freiwillige, die Feuerwehr- und Rettungsdienst leisten.	60 Tage während der gesamten Laufbahn, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode
Bildungsurlaub	Personaldelegierte	15-49 Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> » 1 Woche/Mandat 50-150 Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> » 2 Wochen/Mandat > 150 Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> » 1 Woche/Jahr
Individueller Bildungsurlaub	Arbeitnehmer	80 Tage, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode
Urlaub zur Suche einer neuen Stelle	Mit Kündigungsfrist gekündigte Arbeitnehmer	Max. 6 Tage während der Kündigungsfrist
Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamts	Mitglied einer Berufskammer oder einer Sozialversicherungsanstalt, Beisitzer beim Arbeitsgericht oder beisitzender Versicherter oder beisitzender Arbeitgeber bei der Sozialgerichtsbarkeit bzw. des Schiedsrats der Sozialversicherungen	4 Stunden/Versammlung oder Sitzung
Sprachurlaub	Seit mind. 6 Monaten per Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden oder einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit in Luxemburg ausüben	Max. 200 Stunden während der beruflichen Laufbahn in 2 Tranchen zu nehmen von mind. 80 bis max. 120 Stunden
Urlaub zur Sterbebegleitung	Arbeitnehmer, deren Verwandter (1. Grades in direkter Linie oder 2. Grades in Seitenlinie) oder deren Ehe- bzw. Lebenspartner an einer schweren Krankheit im Endstadium leidet	5 Tage/Fall/Jahr <i>(Arbeitgeber muss spätestens am 1. Tag informiert werden, Anfrage muss an die CNS gerichtet werden)</i>



Muer e Schrëtt
viraus



Urlaubstage